

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<p><b>Landkreis Börde</b> Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben</p> <p><b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b> Postfach 3653 39011 Magdeburg</p>	11.10.2021	<p><b>Landkreis Börde</b> <b>Hier: Landesplanerische Hinweise</b></p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde am 15.09.2021 die Unterlagen zu o.g. Planung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide plant mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung aus Biomasse und eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltung. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage im südwestlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Angern und die Schaffung einer Konzentrationszone für immissionsträchtige Vorhaben. Das Plangebiet ist ca. 6,4 ha groß und ist in dem seit 30.06.2016 wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei der geplanten 4. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide um eine raumbedeutende Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Änderungsbereiches von ca. 6,4 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ist die für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde. Mit seiner Stellungnahme vom 11.10.2021 hat das Ministerium festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Biogas- und Tierhaltung Angern“ um eine raumbedeutende Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Nach Einschätzung des Ministeriums ergibt sich die Raumbedeutsamkeit aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Planungsraumes von ca. 6,4 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Die vorgelegte raumbedeutende Planung berührt Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006). Der Geltungsbereich liegt innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“. Für den in Rede stehenden Planungsraum ist festzustellen, dass durch die bestehende Nutzung der Intensivtierhaltung im Vernehmen mit der korrespondierenden Erzeugung von Biogas aus NAWARO sowie aus der durch die Tierhaltung zur Verfügung stehenden Gülle eine erhebliche bauliche und auch immissionswirksame Vorbelastung besteht. Diese Vorbelastung wird durch einen Versiegelungsgrad von rund 49.800 m<sup>2</sup> geprägt. Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld keine hochwertigen Biotopstrukturen, die mit der Einbeziehung des Planungsraumes vernetzt werden könnten. Damit wird deutlich, dass auch ohne eine weitere Überplanung die Flächen des einbezogenen Geltungsbereiches nicht für den Aufbau eines ökologi-</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/OVG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.</p> <p>Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die vorgelegte raumbedeutsame Planung berührt Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP MD 2006).</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“ und innerhalb des unter Ziffer 5.7.2.3 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet um Colbitz“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes</p>	<p>schen Verbundsystems einbezogen werden können. Dagegen spricht auch der Bestandsschutz der bisher erteilten Genehmigungen auf Basis der landwirtschaftlichen Privilegierung im Außenbereich. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ wurde durch den Landkreis Börde als Verordnungsgeber neu verordnet (VO vom 28. April 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde 14. Jahrgang Nr. 18 vom 3. Mai 2020). In der Neufassung der Schutzgebietsverordnung wurde die Schutzgebietsgrenze an der ausschlaggebenden Stelle verändert, so dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr im Geltungsbereich des LSG „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ befindet. Auch dieser Sachverhalt spricht dafür, dass der Planungsraum für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“ auch zukünftig keine Bedeutung haben wird. Darüber hinaus ist der Planungsraum dem unter Ziffer 5.7.2.3 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet um Colbitz“ zuzuordnen. Die baulichen Vorprägungen mit einem hohen Versiegelungsgrad, die bestehenden und bestandsgeschützten Immissionswirkungen sowie die fehlenden touristischen Highlights im Umfeld des Planungsraumes zeigen auf, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher keine touristische Bedeutung hatte und auch zukünftig nicht erlangen wird. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird auch die bestehende Tierhaltungsanlage in den Geltungsbereich einbezogen. Diese Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ festgesetzt. Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ erfolgt mit dem Ziel, die bisher als landwirtschaftlicher Betrieb eingestufte Tierhaltungsanlage zukünftig auch gewerblich betreiben zu können, ohne jedoch eine Veränderung der bisher genehmigten Tierplatzzahlen zu ermöglichen. Entsprechend ergeben sich keine Änderungen im Produktionsablauf. Es handelt sich vorliegend um die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage. Entscheidend ist im diesen Zusammenhang, dass mit dem Bebauungsplan keine Veränderung der Immissionsituation eintritt und darüber hinaus kein verändertes Transportaufkommen gene-</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ökologisch bedeutsamer Freiräume. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete unterliegt der Abwägung. In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde. Bereits in der Begründung ist eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung vorzunehmen. Einem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB i.v.m. § 2a BauGB eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der geplanten Änderung darzulegen sind.</p> <p>Nach der mir vorliegenden Begründung soll mit der geplanten 4. Änderung lediglich eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage erfolgen. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung geht aber über den derzeitigen Bestand hinaus; eine Begründung dafür liegt nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus sind die städtebaulichen Ziele der Planung nicht erkennbar. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die bestehende Tierhaltungsanlage als landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage eingestuft und damit dem Außenbereich zugeordnet. Auch die bestehende Biogasanlage stellt eine im Außenbereich privilegierte Biogasanlage dar. Im wirksamen Flächennutzungsplan favorisiert die Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Errichtung kleinerer, landwirtschaftlicher Biogasanlagen, die sowohl pflanzliche Stoffe als auch tierische Reststoffe verarbeiten und im Außenbereich privilegiert sind. Eine detaillierte Darlegung, welche städtebaulichen Ziele der Verbandsgemeinde dieser Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegen, liegt nicht vor.</p> <p>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide können der Begründung nur schwer entnommen werden. Hier ist eine Überarbeitung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Gemäß der Planzeichnung verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Lindhorst-Ramstedter Forst“ durch das Plangebiet. Im Umweltbericht wird aber dargelegt, dass die</p>	<p>riert wird. Negative Auswirkungen in Bezug auf den Tourismus und die Erholung sind durch die Überplanung eines vorhandenen Standortes und unter Beachtung, dass es sich lediglich um eine Bestandssicherung handelt, nicht vorhersehbar. Mit dem Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 vom Juni 2022 wird für die in Rede stehende Planung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgestellt. Die Begründung wird unter dem Abschnitt Planungsbindungen dazu redaktionell fortgeschrieben.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		16.06.2022	<p>Schutzgebietsverordnung geändert wurde und das Plangebiet nun außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt. Ich empfehle, die Planzeichnung an die gültige Rechtslage anzupassen.</p> <p>Die Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind entsprechend zu überarbeiten / zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme erneut vorzulegen.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde am 14.06.2022 die überarbeiteten Unterlagen zu o.g. Planung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide plant mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung aus Biomasse und eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltung innerhalb des Gebietes der Gemeinde Angern. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage im südwestlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Angern; eine Erhöhung der Tierplatzzahl ist mit der Ausweisung des Sondergebietes nicht vorgesehen.</p> <p>Das Plangebiet ist ca. 6,4 ha groß und ist in dem seit 30.06.2016 wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Parallel zur Änderung des FNP wird der Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ der Gemeinde Angern aufgestellt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesplanerische Feststellung Der raumbedeutsamen 4. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) berührt.</li> <li>• Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat bestätigt, dass der Aufstellung der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die 4. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide umfasst eine Fläche von 6,4 ha und dient der langfristigen planungsrechtlichen Sicherung einer nicht privilegierten Biogas- und Tierhaltungsanlage. Aufgrund der Lage und der räumlichen Ausdehnung der gewerblichen Nutzung im Außenbereich können Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründung der landesplanerischen Feststellung</li> </ul> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist der Plan am 01. Juli 2006 in Kraft getreten. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Ausgenommen davon sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11. 2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Demzufolge können die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie nicht mehr angewendet werden.</p> <p>Mit dem LEP-LSA 2010 verbindet sich die Notwendigkeit, die Regionalen Entwicklungspläne an die wirksamen Ziele und Grundsätze der Landesplanung anzupassen und die Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen neu festzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu einem Regionalen Entwicklungsplan mit den Kommunen, in denen ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums bzw. ein Grundzentrum festgelegt wird, dieses im Einvernehmen mit ihnen räumlich abzugrenzen (vgl. Ziele Z 38 und Z 39 LEP-LSA 2010). Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Anforderungen gerecht zu werden. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) wird das Kapitel 4 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" weitergeführt. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.</p> <p>Die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Biogasanlage dient dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., Z 103). Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., G 74) und die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., G 75). Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung des Gebietes und der bereits vorhandenen Bebauung entspricht die Planung dem Grundsatz der Raumordnung, die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen vorrangig zu nutzen (LEP-LSA 2010 Ziffer 2. G 13).</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger.Heide" und innerhalb des unter Ziffer 5.7.2.3 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet um Colbitz". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete unterliegt der Abwägung.</p> <p>In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</li> </ul> <p>Hinweis zu Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Änderung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	
2.	<b>Landesverwaltungsamt</b> Dessauer Str. 70 06118 Halle/Saale	18.08.2021	<p><b>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</b></p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	
3.	<b>Regionale Planungsgemeinschaft</b> Julius-Bremer-Str. 10 39104 Magdeburg	14.10.2021	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Mit der 4. Änderung soll die bestehende Tierhaltungsanlage sowie die Biogasanlage baurechtlich gesichert werden. Zusätzlich umfasst der Geltungsbereich mögliche Erweiterungsbereiche für das Sondergebiet Tierhaltung und dem Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse.</p> <p>Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Gebiet um Colbitz". Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln. (LEP 2010; Z 144)</p> <p>Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete unterliegt der Abwägung. In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Gemeinde Angern eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Stellungnahme vom 16.06.2022 bestätigt, dass der Aufstellung der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen.</p>



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>16), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.</p> <p>Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002031 beträgt innerhalb des dinglich gesicherten Bereiches 4,00 m und außerhalb des dinglich gesicherten Bereiches, nach DVGW Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4, 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.</p> <p>Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin.</p> <p>Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit unserem Mitarbeiter Herrn Andreas Schmalz unter der Mobilfunknummer 0151/25600684 in Verbindung. Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</p> <p><b>Fernmelde</b> Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach <a href="mailto:einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de">einsatzplanung uebertragungsnetze@avacon.de</a> in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p>	
5.	<p><b>Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband</b> August-Bebel-Str. 24 39326 Wolmirstedt</p>	02.09.2021	<p>Seitens des WWAZ bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“.</p> <p>Hinweis: Derzeitig plant die K + S Zielitz die Verlegung einer Trinkwasserleitung von Angern nach Rogätz, Heinrichshorst. Die Trinkwasserleitung wird in der Colbitzer Straße vor dem Plangebiet verlaufen. Berührungspunkte mit dem Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ sind jedoch nicht ersichtlich.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
6.	<p><b>Unterhaltungsverband "Untere Ohre"</b> Ramstedter Str. 26 39326 Zielitz</p>	30.08.21	<p>Das Plangebiet befindet sich nicht im Wassereinzugsgebiet des UHV „Untere Ohre“. Zuständiger Verband ist der UHV „Tanger“.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
7.	<p><b>Trinkwasserversorgung Magdeburg</b> Herrenkrugstr. 140 39114 Magdeburg</p>	25.08.2021	<p>Die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Baugebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, August-Bebel-Straße 24 in 39326 Wolmirstedt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
8.	<b>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd</b> An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle/Saale	06.08.2021	<p>Am 01.01.2021 wechselte die Zuständigkeit für die Autobahnen von der Auftragsverwaltung der Länder zur neu gegründeten Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Dem neu gegründeten Fernstraßen-Bundesamt (FBA) obliegt seit 01.01.2021 einerseits die Rechts- und Fachaufsicht über die Autobahn GmbH des Bundes, andererseits fungiert es als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren für Autobahn-Projekte.</p> <p>Sie haben uns zwei Vorgänge zur Stellungnahme, Genehmigung o.ä. zu einer der Autobahnen in Sachsen-Anhalt zugesandt. Auf Grund der v. g. neuen Zuständigkeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> erhalten Sie die Vorgänge im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, der nicht unseren Verantwortungsbereich (Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis) betreffen, zurück, verbunden mit der Bitte, sich an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale) zu wenden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
9.	<b>Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben</b> Ritterstr. 17-19 39164 Wanzleben - Börde	08.09.2021	<p>Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.</p> <p>Hinweis vom Sachgebiet 15 Agrarstruktur (Frau Schlüter):            Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Planungsgrenze des geplanten Flurbereinigungsverfahrens „Angern Feldlage“. Hier werden derzeit die Neugestaltungsgrundsätze aufgestellt. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Römermann) bittet folgende Hinweise zu beachten:            Dieses Vorhaben bezieht sich auf den Bebauungsplan Biogas und Tierhaltung Angern (Az.: 14.5-61240/6 LK BK 2021/76).            Es ist bei dem Vorhaben die Erweiterung und die Änderung der bestehenden Biogasanlage und Tierhaltung geplant. Es kann in dem Fall zu einem Entzug von landwirtschaftlicher Fläche kommen.            Das Flurstück 424, Flur 15, Gemarkung Angern ist Bestandteil des AL-Feldblockes DESTLI 0508460064. In wie weit noch andere landwirtschaftliche Fläche betroffen ist, ließ sich nicht genau ermitteln. Ein Telefonat mit dem beteiligten Architektenbüro ergab leider keine Ergebnisse.            In dem Fall, dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, ist darauf zu achten das die Bewirtschafter rechtzeitig informiert werden und in die Planung mit einbezogen werden. Es sind Bestehende Pachtverhältnisse zu berücksichtigen. Es dürfen dem</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bewirtschaftet keine wirtschaftlichen und wettbewerbsnachteile entstehen.</p> <p>Der dauerhafte Entzug von Boden ist immer ein Eingriff in die Natur und geht zu Lasten der Landwirtschaft, zu dem ist Boden ein schützenswertes Gut. Aus diesem Grunde ist darauf zu achten das ein möglicher Entzug sich auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>Für das Genehmigungsverfahren ist von Düngerrechtlichen Seite, was die Lagerung und Ausbringung von Gärresten angeht, der Landkreis mit einzubeziehen.</p> <p>Die Tierhaltung betreffend, es betrifft die Erweiterung einer bestehenden Schweinemastanlage, sind die Vorgaben des Veterinärämtes zu beachten.</p>	
10.	<b>Bischöfliches Ordinariat Magdeburg</b> Max-Josef-Metzger-Str. 1 39104 Magdeburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
11.	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> Otto-von-Guericke-Str. 4 39104 Magdeburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
12.	<b>Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH Liegenschaftsmanagement</b> Brandenburger Str. 3 a 04103 Leipzig	10.08.2021	<p>Von den genannten Verfahren haben wir Kenntnis genommen. Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen/Leitungen lassen sich hier (westlich der Ortslage Angern) nicht erkennen. Insofern gibt es unsererseits keine Einwände/Hinweise zu den geplanten Verfahren.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
13.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 24</b> Huylandstr. 18 38820 Halberstadt	26.08.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide geben.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese ist bei allen Änderungen unbedingt</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																				
			<p>Rücksicht zu nehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.</p> <p>Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern bereit.</p>																					
14.	<b>GDMcom</b> Maximiliannallee 4 04129 Leipzig	05.08.2021	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="734 703 1512 820"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p><b>Anlagen: Anhang</b>  <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>  <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u>  <u>VNG Gasspeicher GmbH</u>  <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
15.	<b>Handwerkskammer Magdeburg</b> Gareisstraße 10 39106 Magdeburg		<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>	
16.	<b>Industrie- und Handelskammer</b> Alter Markt 8 39104 Magdeburg	18.08.2021	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans vom 2. August 2021 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	<b>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt</b> Tessenowstr. 1 39114 Magdeburg		<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>	
18.	<b>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte</b> Tessenowstr. 12 39114 Magdeburg	02.09.2021	Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich an keiner Straße, die von der LSBB verwaltet wird. Damit werden die Belange, die unsere Behörde zu vertreten hat, nicht berührt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
19.	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b> Köthener Str. 38 06118 Halle/Saale	19.08.2021	Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 23.09.2019, Unser Zeichen: 32.22-34290-2259/2019-20970/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau vom 23.09.2019 gilt weiterhin. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p> <p>Geologie Die Stellungnahme vom 23.09.2019 wurde im Entwurf hinsichtlich hydrogeologischer Belange zum Schutzgut Grundwasser berücksichtigt. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben.</p>	
20.	<p><b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt</b> Amtsbreite 1 39218 Schönebeck</p>		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
21.	<p><b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b> Otto-von-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg</p>	16.08.2021	<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
22.	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</b> Richard-Wagner-Str. 9 39104 Halle/Saale</p>	15.09.2021	<p>Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p><b>Abteilung Bodendenkmalpflege</b> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.	
23.	<b>DOW Olefinverbund GmbH</b> PF 1163 06201 Merseburg	02.09.2021  02.09.2021	Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 560b/2014 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behände Zuordnung angeben und als E-Mail-Adresse <a href="mailto:fswinfo@dow.com">fswinfo@dow.com</a> verwenden. Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 31.08.2023 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.  <b>Betroffenheit:</b> Nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
24.	<b>50hertz Transmission GmbH Netzbetrieb</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	06.08.2021	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
25.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3</b> Fontainengraben 200 53123 Bonn	10.08.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
26.	<b>Polizeirevier Börde</b> Gerickestr. 68 39340 Haldensleben		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
27.	<b>OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH</b> An der Heerstr. 4 39345 Vahldorf		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
28.	<b>Evangelischer Kirchenkreis Ghaldensleben-Wolmirstedt</b> Kirchplatz 6		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	39326 Wolmirstedt			
29.	<b>Agentur für Arbeit Magdeburg</b> Hohepfortstr. 37 39104 Magdeburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
30.	<b>Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe</b> PF 1382 06813 Dessau-Roßlau	09.08.2021	Im Ergebnis der Prüfung des nun vorgelegten Entwurfs der Planunterlage ist weiterhin festzustellen, dass sich die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe befindet. Des Weiteren ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
31.	<b>K+S Kali GmbH Werk Zielitz</b> Farsleber Str. 1 39326 Zielitz	13.08.2021	Gegenüber unseren Stellungnahmen (GMK – 828 /828A) vom 02.08.2021 / 20.09.2021 ist keine Ergänzung oder Änderung erforderlich.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
32.	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg</b> Fürstenwallstr. 19/20 39104 Magdeburg	10.08.2021	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
33.	<b>Gemeinde Niedere Börde Groß Ammensleben</b> Große Straße 9/10 39326 Niedere Börde		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
34.	<b>Stadt Gardelegen Haus II</b> Rudolf-Breitscheid-Str. 3 39638 Gardelegen	05.08.2021	Nach Einsicht der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung möchte ich Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite aus keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden nicht berührt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
35.	<b>Stadt Burg</b> In der Alten Kaserne 2 39288 Burg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
36.	<b>Stadt Tangerhütte</b> Bismarckstr. 5 39517 Tangerhütte		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
37.	<b>Stadt Wolmirstedt</b> August-Bebel-Str. 25 39326 Wolmirstedt		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
38.	<b>Stadt Haldensleben</b> Markt 20-22 39340 Haldensleben	24.08.2021	Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2 BauGB lässt sich daraus nicht entwickeln. Seitens der Stadt Haldensleben bestehen zur Bauleitplanung der Gemeinde Angern keine Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
39.	<b>Verbandsgemeinde Flechtingen</b> Lindenplatz 11-15 39345 Flechtingen	08.09.2021	Die Belange der Nachbargemeinde Calvörde werden mit der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
40.	<b>Heidewasser GmbH</b> An der Steinkuhle 2 39128 Magdeburg	10.08.2021	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Heidewasser GmbH in dem o.g. Bereich örtlich nicht zuständig ist.	
41.	<b>Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband "Tanger"</b> Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte		<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>	
42.	<b>Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben</b> Burgwall 6 39340 Haldensleben	04.08.2021	Ihr Schreiben vom 02.08.2021 reichen wir Ihnen anliegend zu unserer Entlastung zurück. Angern befindet sich im Verbandsgebiet des WWAZ in Wolmirstedt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
43.	<b>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt</b> Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt	27.08.2021	Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Die vorgelegte Planung mit ca. 2,8 ha neu anzupflanzendem Wald findet unsere Zustimmung, ersetzt aber nicht die Beantragung der Neuaufforstung bei der UFB des LK Börde.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise zum gesonderten Verfahren der Neuaufforstung werden im Zuge der Antragstellung beachtet.
44.	<b>Gemeinde Angern</b> Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>	
45.	<b>Gemeinde Burgstall</b> Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
46.	<b>Gemeinde Colbitz</b> Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
47.	<b>Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg</b> Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
48.	<b>Gemeinde Westheide</b> Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
49.	<b>Gemeinde Zielitz</b> Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	